

Sind die Anforderungen an die befähigte Person von dem zu prüfenden Arbeitsmittel abhängig?

Ja. In der Gefährdungsbeurteilung werden u.a. die notwendigen Fachkenntnisse der befähigten Person für die Prüfung des jeweiligen Arbeitsmittels festgelegt. Besondere Anforderungen sind zudem bei Prüfungen zum Schutz vor Explosionsgefährdungen, Druckgefährdungen und elektrischen Gefährdungen zu stellen. Zum Teil ist auch eine Anerkennung durch staatliche Stellen erforderlich.

Die Anforderungen an die Qualifikation ergeben sich zum Beispiel durch:

- **die Komplexität des Arbeitsmittels**
(z. B. Wie übersichtlich sind die Funktionsweisen? Wie sind die Abweichungen zwischen Soll- und Istzustand zu erkennen und zu bewerten? Sind Gefährdungen leicht oder schwer zu erkennen und zu bewerten?)
- **den Prüfumfang**
(z. B. Wie ist der Prüfumfang auf Grund der Gefährdungsbeurteilung ermittelt worden? Wie viele Prüfschritte sind erforderlich? Welche Prüfmittel kommen zum Einsatz? Erfordert der Prüfvorgang umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen? Sind die Prüfergebnisse einfach oder schwierig zu bewerten?)
- **die Gefährdungen**
(z. B. welche potenziellen Gefährdungen, wie Abstürzen von Personen oder Lasten, gehen von dem Arbeitsmittel aus?)

→ BetrSichV § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 6, § 15 Abs. 3

→ TRBS 1201

→ TRBS 1203

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Regelwerk kompakt



2019/Mat-Nr. 670-095-430

Fragen und Antworten

Zur Prüfung befähigte Person

Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Verwendete Abkürzungen:

ArbSchG	→ Arbeitsschutzgesetz
ProdSG	→ Produktsicherheitsgesetz
BetrSichV	→ Betriebssicherheitsverordnung
TRBS	→ Technische Regeln für Betriebssicherheit

In der Betriebssicherheitsverordnung ist u.a. die Prüfung von Arbeitsmitteln geregelt. Eine zentrale Rolle spielt dabei auch die zur Prüfung befähigte Person (nachfolgend als befähigte Person bezeichnet). Das vorliegende Faltblatt beantwortet Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wichtige Fragen zu diesem Thema.

Wann wird eine befähigte Person benötigt?

Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ermitteln und bewerten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen, die bei der Verwendung eines Arbeitsmittels ausgehen und leiten daraus die notwendigen Maßnahmen ab. Kommt die Gefährdungsbeurteilung zum Ergebnis, dass für die sichere zur Verfügungstellung und Verwendung des Arbeitsmittels eine Prüfung durch eine dazu befähigte Person erforderlich ist, muss diese von Ihnen beauftragt werden.

→ BetrSichV § 3 bis 6, § 14 Abs. 1 bis 4 und 8

Wer ist eine befähigte Person?

Eine Person ist dann zur Prüfung befähigt, wenn sie durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Werden weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln festgelegt, sind auch diese von ihr zu erfüllen. Die befähigte Person ist zu unterscheiden von besonders qualifizierten Personen, die als fachkundig bezeichnet werden.

→ BetrSichV § 2 Abs. 6, § 2 Abs. 5, Anhang 2 und 3

Wer wählt die befähigte Person aus?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wählen Sie diese Person aus. Vorher sind die notwendigen Voraussetzungen, die die befähigte Person zu erfüllen hat, in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dies gilt auch für Unternehmen ohne Beschäftigte, die zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken überwachungsbedürftige Anlagen verwenden. Wichtig ist hierbei, dass Sie sich von der Eignung und Befähigung der künftig prüfenden Person überzeugen.

→ ArbSchG § 3 Abs. 1 und 2

→ BetrSichV § 2 Abs. 3 Nr. 1

→ TRBS 1203

Wann sind Arbeitsmittel durch eine befähigte Person zu prüfen?

- **Vor der erstmaligen Verwendung:** Wenn die Sicherheit der Arbeitsmittel von den Montagebedingungen abhängt.
- **Wiederkehrend:** Wenn die Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen führen können.
- **Unverzüglich:** Wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit haben können. Das gilt auch für Arbeitsmittel nach Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit beeinträchtigen können.

Bestimmte Arbeitsmittel dürfen jedoch nur prüfbefähigte Personen bzw. Prüfsachverständige mit zusätzlichen Qualifikationen prüfen (z. B. Krane).

→ BetrSichV § 14, Anhang 3

→ TRBS 1201

Wer darf überwachungsbedürftige Anlagen prüfen?

Überwachungsbedürftige Anlagen werden durch zugelassene Überwachungsstellen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch befähigte Personen geprüft. Welche Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. durch eine befähigte Person durchgeführt werden können, sind vom Gesetzgeber geregelt.

→ BetrSichV § 15

Ist die befähigte Person fachlich weisungsgebunden?

Nein. Die befähigte Person unterliegt im Rahmen ihrer Prüftätigkeit nach der BetrSichV keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

→ BetrSichV § 14 Abs. 6

→ ProdSG § 37 Abs. 5 Nr. 1

Welche Anforderungen werden an die befähigte Person gestellt?

Die befähigte Person muss folgende allgemeine Anforderungen erfüllen:

- Abschluss einer Berufsausbildung, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.
- Berufserfahrung, d.h. dass eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit den zu prüfenden Arbeitsmitteln umgegangen wurde und genügend Anlässe bekannt sind, die Prüfungen auslösen, z. B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglichem Beobachtung.
- Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Weiterbildung sind unabdingbar. Ebenso muss sie über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdungen verfügen.

→ TRBS 1201 Teil 1 bis 5

→ TRBS 1203

Wie hat die Beauftragung zu erfolgen?

Sie sollten die befähigte Person schriftlich beauftragen oder dies in vergleichbarer Weise dokumentieren. Die Schriftform dient vor allem der Rechtssicherheit.

Die Beauftragung kann auch Gegenstand der allgemeinen Stellenbeschreibung sein.

Die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ersetzt nicht Ihre Beauftragung der befähigten Person.